

Aufruf an alle vertretenen Parteien und Wählergruppen ihre Beisitzer für die Wahlvorstände für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Rochau am Sonntag dem 18. September 2022 und die Stichwahl am Sonntag dem 09.10.2022 vorzuschlagen

Gemäß § 12 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S.92), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 98) in Verbindung mit dem § 6 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338,435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) fordere ich hiermit die im Wahlgebiet der Gemeinde Rochau vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **Dienstag, dem 02.08.2022** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer/-innen und als stellv. Beisitzer/-innen der Wahlvorstände vorzuschlagen und über folgende Anschrift einzureichen:

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Wahlamt Zimmer Nr.:12
Kennwort: Bürgermeisterwahl Rochau
An der Zuckerfabrik 1
39596 Goldbeck

Die Wahlvorstände bestehen jeweils aus dem Wahlvorsteher/in, seinem Stellvertreter/in und 4 Beisitzern.

Gemäß § 13 Absatz 1 KWG LSA sind die Beisitzer des Wahlausschusses ehrenamtlich tätig. Die §§ 30 bis 32 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S.130), gelten entsprechend.

Bei der Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so berufe ich die Mitglieder der Wahlvorstände nach meinem Ermessen. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können. Weiterhin verweise ich auf § 13 Abs. 3 KWG LSA bezüglich der Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA i. V. m. § 31 KVG LSA. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Inhaber von Wahlehenämtern haben gemäß § 13 Abs. 4 KWG LSA Anspruch auf Ersatz ihres Aufwandes und ihres Verdienstaufalles.

Gemäß § 6 KWO LSA berufe ich nach Ablauf der Vorschlagsfrist unverzüglich die Beisitzer und ihre Stellvertreter in die Wahlvorstände. Bezüglich der Wahlvorstände weise ich auf die Regelungen der §§ 13 Abs. 1-3 sowie 9 Abs. 1a und 10 Abs. 1a KWG LSA hin.

S. Kuhlmann
Wahlleiterin

Ausgegangen am: 14.07.2022 Abgenommen am:

Bitte Aushänge dann an das Wahlamt zurück!